

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 13 (1933-1934)
Heft: 9

Artikel: Bäuerliche Erbpacht
Autor: Nobs, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-331827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

noch die Burgen der bürgerlichen Klassenpolitik. Der Einfluß der Sozialdemokratie macht sich in der Hauptsache indirekt, durch Initiative und Referendum, geltend. Die Parlamente stellen die Regierung. Die Opposition beeinflußt die Politik durch das Medium der Volksabstimmung.

Die Sozialdemokratische Partei ist faktisch eine *rein demokratische Partei*. Für die schweizerische Arbeiterklasse gibt es praktisch nur zwei Wege: entweder den Weg der Erhaltung der Demokratie durch demokratische Methoden und die demokratische Partei, oder den Weg des illegalen Kampfes. Wo, wie in der Schweiz, der Weg des demokratischen Kampfes noch nicht verschüttet ist und die Erhaltung der Demokratie aus historischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gründen durchaus möglich erscheint, muß der erste Weg beschritten werden und dürfen keine Unklarheiten in bezug auf die politische Taktik bestehen. Wer davon überzeugt ist, daß in der Schweiz der Faschismus siegen wird, der gehört nicht in die Reihen der demokratischen Arbeiterpartei, der möge versuchen, eine illegale Organisation aufzuziehen.

Im gegenwärtigen historischen Zwischenstadium ist in der Schweiz nur eine nationale Lösung möglich. Es ist an der Arbeiterklasse, dafür Sorge zu tragen, daß diese Lösung die Sicherung der politischen durch die wirtschaftliche Freiheit bedeute, daß die Demokratie zur *sozialen Demokratie werde*.

Bäuerliche Erbpacht

Von Ernst Nobs.

Gehen wir von der beispielsweisen Annahme aus, die schweizerische landwirtschaftliche Verschuldung habe in den drei Zeitpunkten 1920, 1927 und 1934 stets fünf Milliarden ausgemacht und es habe der Preisindex für landwirtschaftliche Produkte in den genannten drei Zeitpunkten notiert 150, 100 und 50 (wobei der Preisindex 100 den Preisen entspräche, deren die Landwirtschaft bedarf, um ihren Schuldverpflichtungen normalerweise genügen zu können), so ergibt sich, daß die schweizerische Landwirtschaft im Vergleich zu ihren Einnahmen im Jahre 1920 eine vergleichsweise sehr niedrige Verschuldung aufwies, im Jahre 1927 eine normale Verschuldung, im Jahre 1934 dagegen eine untragbare Ueberschuldung. Aus diesem Beispiel wird klar, daß für die Beurteilung der Frage, ob Ueberschuldung vorliege oder nicht, ebensosehr die Höhe des Einkommens maßgebend ist als die Größe der Schuld. Man könnte mit etwelcher Ueberspitzung sagen, die landwirtschaftliche Ueberschuldung erweise sich als eine Funktion der Preise. Im Jahre 1934 spricht man mit vollem Recht davon, daß ein starker Teil der schweizerischen Landwirtschaft sich in untragbarer Ueberschuldung befindet. Hätten wir morgen wieder die Lebensmittel-Rekordpreise der letzten Kriegs- und der ersten Nachkriegsjahre, so gäbe es

heute auch keine landwirtschaftliche Ueberschuldung als allgemeine Erscheinung mehr. Der einigermaßen normal wirtschaftende Landwirt wäre dann nicht bloß in der Lage, seine Schulden zu verzinsen, sondern er könnte sogar daran denken, seine Schulden abzutragen oder den Betrieb durch Neubauten, Umbauten und Anschaffung technischer Einrichtungen und Maschinen zu verbessern. Die Veränderung der Produktionsverhältnisse in der für den Weltmarkt produzierenden Landwirtschaft läßt aber erkennen, daß wohl auf eine recht lange Zeit hinaus die Preise von 1920 nicht zurückkehren. Hierfür spricht die ganze technische Revolution, die sich in der Landwirtschaft vollzogen hat. Es zeigt sich des weiteren, daß die schweizerische Landwirtschaft ihren Absatz auf dem Weltmarkt voraussichtlich nur mit Preisopfern zurückerringen oder behalten können wird. So bleibt uns die Ueberschuldung als ein dauerndes Problem gestellt.

Für die Durchführung einer bäuerlichen Entschuldungsaktion unter der Mitwirkung und Leitung des Bundes haben sich bisher nur die Bauernpartei und die Sozialdemokratische Partei ausgesprochen. Im Nationalrat sind Entschuldungsreden in Menge gehalten worden. Die Sozialdemokratische Partei hat schon im Jahre 1933 eine Volkspetition zugunsten der Entschuldung durchgeführt, die rund 150,000 Unterschriften auf sich vereinigt hat. Eine Reihe von Projekten hat dem Problem eine Lösung zu geben versucht. Ich erwähne sie hier nur des Ueberblicks halber. Da ist einmal der Vorschlag der *Bernischen Bauern- und Bürgerpartei* betreffend Zinsfußreduktion nach Verschuldungsquoten (50 bis 60 Prozent Verschuldung = 3 Prozent Zinsfuß, 60 bis 70 Prozent Verschuldung = 2 Prozent Zinsfuß, 70 bis 80 Prozent Verschuldung = 1 Prozent Zinsfuß und 80 und mehr Prozent Verschuldung = $\frac{1}{2}$ Prozent Zinsfuß). Hierbei hätten außer der Eidgenossenschaft auch die Banken und anderen Gläubiger ein Opfer zu bringen. *Vorschlag Marbach*: Es soll eine Ueberschuldung, die auf 700 bis 800 Millionen geschätzt wird, der schweizerischen Landwirtschaft abgenommen werden durch den Bund, der die Mittel dazu durch Erhebung eines Vermögensbeitrages und durch die Ausgabe von niedrig verzinslichen Prämienobligationen aufbringt. Der *Vorschlag Rusch* will eine Entschuldung in der Höhe von $2\frac{1}{2}$ Milliarden Franken durch Bund und Kantone durchführen und eine neue Verschuldung durch die Einrichtung sogenannter kalter Hypotheken (unverzinsliche und seitens des Gläubigers unkündbare Hypotheken) verhindern. Er hat auch *Professor Laur* ein Entschuldungsprojekt vorgelegt, welches das Jahresbudget der Eidgenossenschaft mit 30 bis 50 Millionen Franken belasten würde, je nach der Bemessung der abzutragenden Schuldenlast und der Dauer der Amortisation. Neuestens veröffentlichte auch die *Bernische Regierung* einen Vorschlag, der die Entschuldungsaktion auf das Krisengebiet des Simmentals und des Saanenlandes beschränken will. Dieser Vorschlag behandelt die ungedeckten Hypotheken ähnlich wie die gewöhnlichen ungedeckten Korrent-Forderungen, und es sollen beide durch eine Nachlaß-Dividende endgültig getilgt werden. Der Vorschlag sieht des weiteren vor, die gefährdeten Hypotheken

unter Mitwirkung aller Beteiligten, also der Schuldner, der Gläubiger, der Bürgen und der Bauernhilfskassen, zu amortisieren. Der Gläubiger hätte sich dabei mit einem reduzierten Zins abzufinden.

Ueber die Höhe der landwirtschaftlichen Verschuldung und die Entschuldungsprojekte will ich mich hier nicht weiter äußern, wohl aber zu der Frage der Verhütung der Neuverschuldung von Betrieben, die unter Beanspruchung öffentlicher Mittel entschuldet worden sind. Daß eine solche verhütet werden müsse, darin scheinen alle diejenigen einzugehen, welche heute eine Entschuldung aus staatlichen Mitteln fordern. So heißt es in der Petition der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz:

»Eine umfassende Entschuldungsaktion ist systematisch durchzuführen. *Die entschuldeten Betriebe sind der Spekulation zu entziehen* und den Bauern zum Erbnutzungsrecht zur Verfügung zu stellen . . .«

In der Motion Roman Abt vom 25. September 1933 im Nationalrat werden

»langfristige Maßnahmen vorgeschlagen, die geeignet erscheinen, *in Zukunft einer Ueberschuldung der Landwirtschaft vorzubeugen*. Bei der Durchführung einer erweiterten Entschuldungsaktion der Bauernhilfskasse »ist dafür zu sorgen, daß die sanierten Bauernbetriebe sich in der Folge nicht von neuem überschulden«.

Im Vorschlag des bernischen Regierungsrates ist die unverzinsliche und unkündbare Schwanzhypothek (kalte Hypothek) in der Höhe der von der Bauernhilfskasse geleisteten Zahlungen und zu ihren Gunsten enthalten:

»Um in Zukunft *die weitere hypothekarische Belastung der entschuldeten Heimwesen zu verhindern*, sind letztere im Umfange der von der Bauernhilfskasse geleisteten Amortisationszahlungen zugunsten dieser Organisationen mit unverzinslichen sogenannten Schwanzhypotheken zu belasten. Diese Belastung kann erfolgen durch die Uebernahme der amortisierten Titel durch die Bauernhilfskasse.«

Man möchte daraus schließen, daß bei allen jenen, die mit öffentlicher Hilfe eine Bauernentschuldung durchführen wollen, die gleiche Erkenntnis bestünde, eine solche Aktion aus öffentlichen Mitteln rechtfertige sich nur, wenn der Wiederkehr des Uebels gleichzeitig der Riegel geschoben werde. Es entsteht darum die Frage, ob das Problem mit dem erwähnten Mittel gelöst werden kann oder nicht.

Ich beantworte die Frage mit einem sehr entschiedenen Nein. Wechselnde Erlöse für landwirtschaftliche Produkte und demzufolge wechselnder Ertragswert und wechselnder Güterpreis liegen im tiefsten Wesen der kapitalistischen Gesellschaft, ja, sie sind geradezu eine

Funktion dieses Wirtschaftssystems und können als solche nicht ausgeschaltet werden, ohne das System selbst grundlegend zu ändern.

Die kalte Hypothek kann nur für so lange Schutz bieten vor neuer Ueberschuldung, als sie besteht. Im Falle einer einträglichen Handänderung eines solchen Heimwesens ist der gewinnende Verkäufer verpflichtet, die kalte Hypothek zu tilgen. Es ist demnach klar, daß die kalten Hypotheken in größerer Zahl getilgt werden im Verlaufe einer nächsten allgemeinen Steigerung der Bodenpreise. Die Käufer werden dann, wie in der letzten landwirtschaftlichen Preiskonjunktur, die Güterpreise allgemein überzahlen, und wir werden auf diesen überzahlten Heimwesen genau so wie heute in der übernächsten Preisdepression die Ueberschuldung festzustellen haben. Die kalte Hypothek vermag diesen für die kapitalistische Gesellschaftsordnung unvermeidlichen und sozusagen naturgemäßen Vorgang in gar keiner Weise zu verhindern.

Ein Beispiel: Die letzte große Bauernkrise in der Schweiz hatten wir zu Ende der 80er und am Anfang der 90er Jahre. Damals gab es noch keine Bauernhilfskasse und keine Entschuldungsaktionen aus öffentlichen Mitteln. Der Bauer geriet in den Geltstag. Nehmen wir an, es sei vor 50 Jahren ein Heimwesen mit dem damaligen Ertragswert von 30,000 Franken und einer Schuldsumme von insgesamt 40,000 Franken aus öffentlichen Mitteln auf 25,000 Franken herunter entschuldet worden, wobei die Gläubiger 5000 Franken und die öffentlichen Mittel 10,000 Franken zur Sanierung beigetragen hätten, so hätte der Bauer eine kalte Hypothek (Schulden-Sperrhypothek) übernehmen müssen und hätte diese Hypothek (falls das Gut nicht vorher mit Gewinn verkauft worden wäre) vermutlich bei den stark steigenden Produktenpreisen in den Kriegs- oder ersten Nachkriegsjahren mühelos getilgt, denn sein Heimwesen hätte in der langen Periode allgemeinen Wertzuwachses eine Wertsteigerung erfahren und wäre im Jahre 1921 gewiß nicht unter 60,000 Franken an einen Käufer oder Teilerben übergegangen, so daß dieser mit großer Wahrscheinlichkeit — sofern er nicht ein sehr kapitalkräftiger Mann, sondern ein Arbeitsbauer gewesen wäre — vermutlich 50,000 Franken oder mehr Neuschulden hätte kontrahieren müssen. Im Jahre 1933 aber wäre dieser Käufer mit größter Wahrscheinlichkeit von neuem notleidend und müßte von neuem aus öffentlichen Mitteln entschuldet werden. Die einstige Entschuldung hat ihn trotz des Allheilmittels der kalten Hypothek keineswegs vor den Wechsselfällen der kapitalistischen Wirtschaft zu schützen vermocht.

Ein anderes Exempel: Die kalte Hypothek hört auch in dem Fall auf, ein Sicherheitsmittel vor neuer Ueberschuldung zu sein, wenn die Währung sich entwertete und die in den Kaufbriefen und Hypotheken eingetragenen Nominalsummen, gemessen an den Sachwerten, mehr und mehr gegenstandslos werden, so daß man sich eine lästige kalte Hypothek mit einem Pappenstiel vom Halse schafft und damit für den Fall des späteren Verkaufes freie Hand bekommt, einen Mehrerlös zu realisieren.

Eine viel bessere Garantie gegenüber den Wechselfällen kapitalistischer Preisbildung böte die Erbpacht. Ich erläutere das sofort an einem weiteren Exempel:

Nehmen wir an, es hätte eine im Jahre 1884 schon existierende Bauernhilfskasse oder eine gemeinnützige bäuerliche Genossenschaft das hiervor genannte Heimwesen zum damaligen Ertragswert von 30,000 Franken erworben und das Heimwesen einem Pächter (Voraussetzung bei diesem ist der Besitz eines Betrages, der in der landwirtschaftlichen Betriebsrechnung als sogenanntes Pächterkapital bekannt ist) in Erbpacht gegeben, so hätte der Pächter in all der Zeit dem gemeinnützigen Pachtgeber nur dessen Anlagekapital von 30,000 Franken im Pachtschilling verzinsen müssen, wäre aber in den seither verflossenen 50 Jahren von der Bewegung der Bodenpreise, von allen Auswirkungen der Bodenspekulation und der Bodenüberzahlung unberührt geblieben. Diese wären ihm auf keinen Fall zum Nachteil und zum Fallstrick geworden. Solange er seinen Hof richtig versieht und (je nach der zu treffenden gesetzlichen Bestimmung) mit seinem Pachtzins nicht mehr als zwei oder höchstens drei Jahre im Rückstande bleibt, sitzen er und seine Nachkommen auf ihrem Erblehen sicher und unabtriebbar. Solch ein Bauer ist zu vergleichen mit dem Genossenschafter einer gemeinnützigen Baugenossenschaft, der zu den Selbstkosten der Genossenschaft in einem vor dreißig oder vierzig Jahren gebauten Einfamilienhaus wohnt, so daß dieses Haus für ihn und seine Nachkommen als Mieter und für alle Zeiten dem Wertzuwachs der Spekulation und der Verteuerung des Mietzinses aus Gründen der Handänderung entzogen bleibt und damit gegenüber allen Mietern in kapitalistischem Hausbesitz in um so größerem Vorteil sich befindet, je länger er das Haus bewohnt.

Derartige Lösungen wären schon unter dem heutigen Rechte möglich, sofern sich gemeinnützige Institutionen fänden, welche aus einer grundsätzlich antikapitalistischen Einstellung heraus landwirtschaftlichen Besitz in gleicher Weise gemeinwirtschaftlich und gemeinnützig verwalten wollten, wie das gemeinnützige Baugenossenschaften mit ihren Wohnhäusern tun. Freilich, es kann niemand eine solche gemeinnützige Baugenossenschaft hindern, durch Statutenänderung ihren gemeinnützigen Charakter aufzugeben und den Genossenschaftern im Zeitpunkt einer starken Steigerung der Grundrente durch Verkauf der Gebäude einen vielleicht sehr hohen Gewinn zu sichern. So wäre es vorzuziehen, daß gesetzliche Grundlagen für das eine wie für das andere geschaffen würden, die einen derartigen Rückfall in die Nachteile der kapitalistischen Eigentumsordnung verunmöglichen. Wir brauchen also eine gesetzliche Regelung des Erbpachtrechtes, die dabei kein ausländisches Beispiel, auch nicht das braunschweigische, unverändert übernehmen könnte, sondern ein eigenes, sozial zugeschnittenes schweizerisches Erbpachtrecht schaffen müßte. Die Heimstätten-Institution des schweizerischen Zivilrechts hat nicht gehalten, was man sich von ihr versprochen hat, und wie ihre Mängel behoben werden sollen, hat noch keiner gezeigt. Es ist meine Ueberzeugung, daß das, was die

Heimstätten-Gesetzgebung erreichen wollte, nur durch das System einer sozial gestalteten Erbpacht verwirklicht werden kann.

Als geeignete Organe, schweizerische bäuerliche Heimwesen zu erwerben und als Erbpachtbetriebe einzurichten, würde ich die Bauernhilfskasse und andere ähnliche gemeinnützige Institutionen betrachten. Am geeignetsten scheinen mir dazu aber zu sein in allererster Linie bäuerliche Organisationen, also von Bauern mit öffentlicher Hilfe zu gründende gemeinnützige Genossenschaften.

Gegenüber allen andern Eigentumsreformen und Entschuldungsmaßnahmen dauernder Art kommen der Erbpacht noch zwei große Vorteile zustatten: sie hat nicht mit einem wechselnden Zinsfuß für Schuldzinsen, sondern mit einem gleichbleibenden unveränderlichen Zinsfuß zu rechnen. Und weiter: Die Erbpacht schließt jede wesentliche Zunahme der Ueberschuldung aus Gründen der Erbteilung aus, da ja einzig das Pächterkapital in die Erbmasse einbezogen wird, nicht aber die sonstigen Wertbestandteile eines solchen Gutes.

Es springt in die Augen, daß ein solcher landwirtschaftlicher Erbpachtbetrieb mit seinem niedrigen Zins in wenigen Jahrzehnten jedem kapitalistischen Betrieb überlegen wird. Der Verfasser dieser Darlegungen hat deshalb in der Kommission des Nationalrates betreffend die neue Bauernhilfsaktion ein Postulat folgenden Wortlautes gestellt:

»Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag über eine Ergänzung des Zivilgesetzbuches im Sinne der Einführung der landwirtschaftlichen Erbpacht zu unterbreiten.«

Das Postulat ist sowohl von der Kommission als vom Plenum des Nationalrates unwidersprochen angenommen worden. Das Volkswirtschaftsdepartement befaßt sich mit der Sache und hat vorläufig einen Bericht des Schweizerischen Bauernsekretariates darüber eingefordert.

Es ist klar, daß ein Erbpächter ein landwirtschaftliches Heimwesen keinesfalls hypothekarisch belasten kann. Die Ueberwertung des landwirtschaftlichen Bodens, die maßlose Ueberlastung eines Heimwesens mit Hypothekarzinsen, die Ueberlastung aus Gründen des Verkaufs und des Erbganges werden verhindert. Wird und kann aber die Ueberschuldung des Pächters verhindert werden? Die Möglichkeiten des Pächters, Kredit zu bekommen, sind beschränkter als diejenigen des Besitzers, aber soweit der Pächter Personalkredit beanspruchen kann, ist auch aus dieser Quelle eine Verschuldung und Ueberschuldung durchaus nicht ausgeschlossen.

Wenn ich selber darauf aufmerksam mache, daß die Erbpacht ein wichtiges und bedeutendes Mittel, aber für sich allein noch kein Allheilmittel sein kann, so will ich damit nur sagen, daß daneben die Neuordnung des gesamten landwirtschaftlichen Kreditwesens als Aufgabe gestellt bleibt und durch die Erbpacht nicht überflüssig gemacht wird.

Die Ueberführung landwirtschaftlicher Heimwesen in größerer Zahl unter das Regime der Erbpacht umschließt einen Prozeß von langer Dauer. Die gemeinnützige Erbpacht wird aber auf einen größeren Zeit-

raum hinaus ihre Ueberlegenheit gegenüber der kapitalistischen Besitzesform so sehr erweisen, daß ihr eine Zukunft beschieden sein dürfte. Sie bedeutet bei weitem keine Rückkehr zum Feudalismus, denn daß eine gemeinnützige Genossenschaft oder sonst ein gemeinwirtschaftlicher Eigentümer einen ganz anders zu wertenden Besitzesrepräsentanten darstellt als der mittelalterliche feudale Grundherr, ist auf den ersten Blick klar.

Sozialisierung der Landwirtschaft? Ja und nein! Ja — insofern, als der Erbpächter vom Fluch kapitalistischer Enteignung erlöst wird. Nein — insofern, als das bäuerliche Gewerbe nach wie vor privatwirtschaftlich betrieben würde, wie das der Wunsch der heutigen bäuerlichen Generation ist und vielleicht noch sehr vieler Generationen sein wird. Aber der Weg zu landwirtschaftlicher Gemeinwirtschaft, zum mindesten aber zu landwirtschaftlichem Gemeinbesitz, wird dadurch doch ein neues Mal beschritten. Es nützt nichts, daß unsere Bauern sich durch alle Generationen hindurch über die Güterspekulanten und den Bodenwucher beklagen. Man muß den Kapitalismus auch auf diesem Gebiete beseitigen und damit aller Ausbeuterbereicherung den Riegel schieben.

Ist eine solche Entwicklung möglich nach der bäuerlichen Eigentumsmentalität? Ich halte sie für möglich und gegeben. Aber sie kann den Bauern nicht von außen aufgedrängt und aufgezwungen werden, sondern sie müßte aus dem innersten Wesen unserer Landwirtschaft, das heißt aus der ökonomischen Notwendigkeit, sich gerade so ergeben, wie die gemeinnützigen Baugenossenschaften der Mieter sich ergeben haben. Drei Viertel der schweizerischen Wälder stehen in bäuerlichem Gemeinbesitz. Ebenso ein großer Teil der Alpen. Nirgends hat das Genossenschaftswesen eine stärkere Entwicklung aufzuweisen als in der Landwirtschaft. Der Bauer ist nicht bloß der älteste Gemeinwirtschafter dieses Landes, sondern seine Wirtschaft drängt auch heute aus mancherlei Ursachen über die privatwirtschaftliche Sphäre hinaus. Die Einrichtung gemeinnütziger Erbpachten liegt in der Richtung dieser von der Landwirtschaft selber längst eingeschlagenen Entwicklung.

Johann Jakob Treichler und sein Not- und Hülfsblatt

(Ein Beitrag zur Frühgeschichte des schweizerischen Sozialismus.)

Von L. Bannwart.

Während die jungdeutsche anarchistische Bewegung in der französischen Schweiz unter Dölekes und Wilhelm Marrs Leitung zur Mitte der vierziger Jahre unterdrückt und Wilhelm Weitling 1843 in Zürich verhaftet wurde, und so vom Schauplatz seiner utopistisch - kommunistischen Arbeitervereine verschwand, erhob ein junger schweizerischer Lehrer, Johann Jakob Treichler, das Banner des politischen und